SATZUNG

des Vereines

Museum für Weinkultur e.V.
in der Stadt Deidesheim

(Stand November 1984)

(Neufassung v. 12.09.2014)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Geschäftsjahr	1
§ 4	Vermögen	1
§ 5	Gemeinnützigkeit	2
§ 6	Organe des Vereines	2
§ 7	Vorstand	2
§ 7a		3
§ 8	Mitgliedschaft/ Mitgliederversammlung	3-4
§ 9	Wissenschaftlicher Beirat	4
§ 10	Beiträge	4
§ 11	Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensanfall	5
§ 12	Inkrafttreten	5

Anlage: Kopie mit Stempel des Amtsgerichtes
Kopie der Unterschriftenliste
Kopie der Satzung mit Unterschrift von Herrn Leim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Museum für Weinkultur e.V.“.
Das Museum ist eine überörtliche Einrichtung und hat seinen Sitz in der Stadt Deidesheim.

§ 2 Der Zweck und die Aufgaben des Vereines

Der Zweck des Vereines:
Ein Museum für Weinkultur im historischen Rathaus Deidesheim zu errichten, auszustatten, zu ergänzen und zu erhalten.

Aufgaben des Vereines u.a.:

a) die Weinkultur vergangener Epochen und der jeweiligen Gegenwart darzustellen und in anschaulicher Form zu präsentieren.

b) Begleitmaterial den Interessierten zur Verfügung zu stellen.

c) Weinkulturbezogene Ausstellungen zu fördern und selbst durchzuführen.

d) themenbezogene Kulturgegenstände zur Erweiterung und Vervollständigung der Sammlung anzukaufen oder zu leihen.

e) Unterstützung einzelner museumsbezogener Projekte mit dem Ziel der Ergänzung und der wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlung.

f) Sicherstellung des öffentlichen Zuganges zu den Räumen des Museums im Rahmen des finanziell Tragbaren des Vereines.

g) Förderung von Einzelvorträgen, Durchführung von Exkursionen, Darstellungs-veranstaltungen im Aufgabenbereich des Vereines.

h) Planung und Koordinierung von Programmen mit anderen überörtlichen Einrichtungen.

i) die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, insbesonders die Verbreitung von Informationen über das Biosphärenreservat Pfälzerwald und die Weinbau-region Pfalz durch Multivisionsschau, Ausstellungen und Aktivitäten.

Weitere Aufgaben können übernommen werden, soweit diese nicht dem Vereinszweck oder der Satzung widersprechen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vermögen

Das Vermögen des Vereines setzt sich insbesondere zusammen aus:

a) Eigenvermögen (Bar- und Sachvermögen),

b) Grundvermögen (Pacht- oder Eigenvermögen),

c) den Erträgnissen aus dem Grundvermögen,

d) Sonstiges Vermögen.

Einnahmen des Vereines sind dem Vereinsvermögen für die satzungsgemäßen

Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zuzuführen oder für diese Zwecke zu verwenden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Organe des Vereines sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden
b) stellvertretenden Vorsitzenden
c) Schatzmeister
d) Schriftführer
e) fünf weiteren Mitgliedern

Dem Vorstand soll der jeweilige Stadtbürgermeister angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden von dem Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung von einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und zwar in der Regel schriftlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

In der Regel ist über die Vorstandssitzungen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist für die in dieser Satzung genannten Aufgaben – mit Ausnahme der Aufgaben, die sich die Mitgliederversammlung vorbehalten hat – zuständig und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Museums – er kann je nach Bedarf eine besondere Geschäftsstelle einrichten. Die Führung der Geschäftsstelle und auch die Entlohnung eines event. Geschäftsführers obliegt dem Vorstand.

b) Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung.

c) Entwurf eines Haushaltsplanes und Rechnungslegung für das abgelaufene Kalenderjahr.

d) Aufnahme von Mitgliedern (event. Absagen erfolgen ohne Begründung).

e) Bildung eines wissenschaftlichen Beirates gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 7a

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Vereines.

Zur Vertretung des Vereines nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister in der Weise vertretungsberechtigt, dass rechtsverbindliche Erklärungen vom Vorsitzenden alleine oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister abgegeben werden können.

§ 8 Mitgliedschaft / Mitgliederversammlung

Natürliche oder juristische Personen können Mitglied des Vereines werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,

2. durch Ausschluss,

3. durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung eingereicht wurde. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Begründung für den Ausschluss braucht nicht angegeben zu werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss Einspruch einzulegen. Darüber entscheidet nochmals die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung ist in § 7 dieser Satzung geregelt. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereines einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine neue Mitgliederver-

sammlung mit der gleichen Tagesordnung unmittelbar anschließend einberufen und durchgeführt werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienen und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher bei dem Vorstand vorliegen. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
2) Genehmigung der Jahresabrechnung
3) Entlastung des Vorstandes und der evt. Geschäftsführung der Geschäftsstelle
4) Wahl der Vorstandsmitglieder
5) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Wahlzeit wie bei Vorstandsmitglieder)
6) Beschluss über die geplanten Aktionen (Arbeitsplan für das kommende Haushaltsjahr und über den vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes)
7) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
8) Beschlussfassung über Anträge – über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Zeit, Namen der anwesenden Mitglieder, Anträge und Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9) Änderung der Satzung
10) Auflösung des Vereines.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Zur fachlichen wissenschaftlichen Beratung des Vorstandes bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen des Museums, insbesondere bei der Anschaffung von Gegenständen und bei der Durchführung von Veranstaltungen jeder Art, kann von ihm ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und die Personen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die Mitglieder können auf Dauer oder auf Zeit oder nur für bestimmte Projekte benannt werden. Sie müssen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den für die Verwirklichung des Vereinszweckes wesentlichen Fachgebieten verfügen. Die Stellungnahmen der Beiratsmitglieder können auch im Umlaufverfahren eingeholt werden. Die Beiratsmitglieder brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.

§ 10 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Details über die Beiträge können in einer Beitragsordnung näher bestimmt werden.
Ausnahmen von der Beitragspflicht sind möglich.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensfall

Diese Satzung kann gemäß den Bestimmungen des § 8 geändert werden.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei dem Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen – nach Begleichung etwaiger Schulden – an die Stadt Deidesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02. Dezember 1984 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22. Juni 1987 unter der Nr. 458 des zuständigen Registergerichtes.

Abschrift unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 17. Februar 1987, 17. Juli 2003 und vom 18. Dezember 2013.

Deidesheim, 12.09.2014

Werner Leim, Schatzmeister